

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1711ccf8-ac07-3dde-8941-4c20fba0948e>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 15 VwGO - Hauptamtliche Richter

- (1) Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in [§§ 16](#) und [17](#) Abweichendes bestimmt ist.
- (2) (weggefallen)
- (3) Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

